

BVGer E-4825/2018 vom 6. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4825_2018

FR: TAF E-4825/2018 du 6 novembre 2018

IT: TAF E-4825/2018 del 6 novembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

In der Beschwerde wird gerügt, es liege eine Rechtsverletzung respektive eine Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) vor, weil in der angefochtenen Verfügung in I Ziffer 4 auf Seite 4 unten und im Wiedererwägungsentscheid vom 5. Februar 2018 zu Unrecht ausgeführt werde, das SEM habe mit Verfügung vom 16. September 2016 den

Wegweisungsvollzug sistiert und den Aufenthalt der Beschwerdeführenden in der Schweiz eröffnet. Inwiefern damit eine falsche Sachverhaltsdarstellung vorliegen sollte, wird nicht näher ausgeführt. Im Schreiben vom 16. September 2018 wird das Migrationsamt des Kantons (...) angewiesen, den Vollzug der Wegweisung im Sinne einer vorsorglichen Massnahme einstweilen auszusetzen. Mit dieser Sistierung wurde auch der Aufenthalt der Beschwerdeführenden in der Schweiz im ZEMIS erfasst. Hinzuzufügen ist, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons (...) mit Verfügung vom 3. August 2018 das Verfahren betreffend Privatanzeige des Rechtsvertreters wegen Urkundenfälschung im Amt nicht an die Hand genommen hat. Die Rüge erweist sich somit als unbegründet.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Für die Glaubhaftmachung reicht es jedoch nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. dazu ausführlich BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, dass es den Beschwerdeführenden auch mit ihren Vorbringen im zweiten Asylgesuch nicht gelingt, Asylgründe darzutun. Insbesondere ist das Gutachten von AI vom 4. August 2016 zur Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin und zu den mit einer allfälligen Rückkehr nach Russland verbundenen Risiken nicht geeignet, die von der Vorinstanz in seiner Verfügung vom 28. Januar 2016 zu Recht als unglaubhaft qualifizierten gesuchsbegründenden Aussagen glaubhafter erscheinen zu lassen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die ausführlichen Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-692/2016 vom 18. Februar 2016 (E. 5) verwiesen werden. Hinsichtlich der Tätigkeit des Ehemannes bei (...) ist zwar einerseits plausibel, dass er die Beschwerdeführerin und seine Kinder nicht über seine behaupteten Geschäfte mit den Rebellen orientiert habe. Andererseits aber erscheint in keiner Weise nachvollziehbar, dass er während mehr als (...) Jahren zu Hause nie etwas

über sein Arbeitsumfeld und seine ansonsten nicht hochvertrauliche Arbeit (gemäss Schilderungen der Beschwerdeführerin das [...]) erzählt haben soll. Die Rüge, das SEM habe die im Revisionsverfahren E-2690/2016 eingereichten Beweismittel (...) im zweiten Asylverfahren nicht abgenommen, erweist sich als unbegründet. In der angefochtenen Verfügung wurde nämlich nebst dem Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2690/2016 vom 12. Mai 2016 ausgeführt, im Schreiben vom 19. März 2016 stehe, dass der Ehemann von (...) bis (...) (...) gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe hingegen ausgesagt, er sei seit (...) bei (...) angestellt gewesen. Die Nachbarin schreibe im Bestätigungsschreiben vom (...) von Personen, die Tschetschenisch und Russisch gesprochen hätten. Die Beschwerdeführerin habe indessen mehrmals betont, dass die Personen bei der Entführung ihres Ehemannes nicht Tschetschenisch, sondern nur Russisch gesprochen hätten. Diese Beweismittel stünden damit im Widerspruch zu den Aussagen der Beschwerdeführerin und seien deshalb untauglich. Bei den Differenzen zwischen den Aussagen der Beschwerdeführerin und den eingereichten Beweismitteln handelt es sich zudem um Unstimmigkeiten in zentralen Punkten des geltend gemachten Sachverhaltes. Die Erklärung in der Beschwerde, die Beschwerdeführerin sei im Unterschied zur Nachbarin, die durch den Türspion geschaut habe, die ganze Zeit in ihrem Schlafzimmer gewesen, weshalb sie nur Russisch und nicht Tschetschenisch gehört habe, erweist sich als offensichtlich haltlos. Mit der Vorinstanz ist des Weiteren festzustellen, dass es sich bei den im erstinstanzlichen Verfahren zu den Akten gereichten Dokumenten um Bestätigungsschreiben von Privatpersonen handelt, denen bereits aus diesem Grund lediglich ein geringer Beweiswert zukommt. Sie sind vor dem Hintergrund der im Urteil vom 18. Februar 2016 (E-692/2016) aufgezeigten zahlreichen Unstimmigkeiten nicht geeignet, die Aussagen der Beschwerdeführerin nun glaubhaft erscheinen zu lassen. Gleich verhält es sich mit den zusammen mit der Beschwerde und der Eingabe vom 5. September 2018 eingereichten Bestätigungsschreiben. Das mit Eingabe vom 4. September 2018 eingereichte Foto einer Aufgabequittung zur Beschwerdebeilage 5 ist offensichtlich nicht geeignet, die Postaufgabe durch und den Aufenthalt des Bruders E._____ in (...) zu belegen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Angesichts dieser Sachlage erübrigt es sich im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung, den Eingang der in Aussicht gestellten weiteren Unterlagen abzuwarten. Bei der Erklärung in der Beschwerde, das (...) habe auf Nachfrage hin bestätigt, dass es sich bei der Beschreibung des Aufenthaltsortes des Bruders um ein Missverständnis handle, und die Telefonate mit D._____ seien von einer Telefonzelle in (...) und nicht aus Tschetschenien erfolgt, handelt es sich klarerweise um eine Schutzbehauptung. Das Vorbringen, die Beschwerdeführerin sei gemäss ihrer Erinnerung der Meinung, sie habe bei der BzP gesagt, dass (...) Schwestern von ihr in (...) und in (...) leben würden, erweist sich als haltlos. Sie erklärte dort nämlich unmissverständlich, alle ihre Geschwister (...) lebten in Tschetschenien (vgl. Akten SEM [...]). Das SEM war, entgegen den Ausführungen in der Beschwerde, berechtigt, diese Aussagen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben zum Aufenthalt ihrer Geschwister heranzuziehen, zumal sie diametral von denjenigen im späteren Verlauf des Verfahrens abweichen. Dabei handelt es sich offensichtlich um tatsächliche, und nicht, wie geltend gemacht, angebliche Widersprüche. Als wenig stichhaltig erweist sich sodann das Vorbringen, weder D._____ noch der Beschwerdeführerin sei klar gewesen, dass die geplante Zwangsverheiratung für die Beurteilung des Asylgesuchs von Bedeutung sein könnte. Angesichts eines für D._____

derart einschneidenden Umstandes wäre ohne weiteres zu erwarten gewesen, dass die beiden bereits im ordentlichen Asylverfahren darüber berichtet hätten. Das SEM hat dieses Vorbringen zu Recht als nachgeschoben und deshalb nicht glaubhaft qualifiziert. Die zu den Akten gereichten ärztlichen Berichte attestieren der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn B._____ eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS). Dazu ist festzuhalten, dass mit einem ärztlichen Zeugnis grundsätzlich nicht die Ursache einer geltend gemachten psychischen Krankheit bewiesen werden kann. Hinsichtlich der Ursachen ist aufgrund der fachärztlichen Feststellung PTBS praxisgemäss einzig glaubhaft gemacht, dass die Beschwerdeführenden ein traumatisierendes Ereignis erlebt haben müssen. Der behandelnde Arzt wird in der Regel eine weitgehend zuverlässige Diagnose des vorliegenden Krankheitsbildes stellen können. Bezüglich der Ursachen der Krankheit ist er indessen überwiegend auf die Aussagen des Patienten respektive der Patientin angewiesen. Er kann somit einzig die Auffassung vertreten beziehungsweise den Schluss ziehen, er halte die angeführten Gründe, die zur psychischen Erkrankung geführt hätten, für glaubhaft. Ein ärztliches Gutachten kann somit Hinweise darauf geben, dass die von der asylsuchenden Person geltend gemachten Ursachen einer psychischen Erkrankung (und somit deren Asylvorbringen) glaubhaft sind. Das Gutachten ist aber immer nur als ein Element unter anderen in der gesamten Aktenlage anzusehen und kann deshalb in der Regel nicht bereits Beweis für die Glaubhaftigkeit der Aussagen einer asylsuchenden Person sein. Abgesehen davon ist die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen ohnehin eine Rechtsfrage, deren Beantwortung - wie im Übrigen auch die Beweiswürdigung - Aufgabe des Richters oder der Richterin ist. Die genauen Umstände, die zu einer PTBS geführt haben, bleiben unklar. Gleichwohl kann die Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen, die als Ursache für die diagnostizierte PTBS in Betracht fallen, ein Indiz bilden, das bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (vgl. BSGE 2015/11 E. 7.2.2; 2007/31 E. 5.1). Vorliegend entsprechen die in den ärztlichen Berichten unter dem Titel "Anamnese" wiedergegebenen Angaben der Beschwerdeführerin den vom Bundesverwaltungsgericht als nicht glaubhaft qualifizierten Asylvorbringen der Beschwerdeführerin. Zwar kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin Opfer einer Vergewaltigung geworden ist. Aufgrund der im Urteil E-692/2016 vom 18. Februar 2016 aufgezeigten zahlreichen Unstimmigkeiten in den gesuchsbegründenden Aussagen ist indessen davon auszugehen, dass sich eine solche Vergewaltigung - sollte sie tatsächlich stattgefunden haben - unter anderen als den von der Beschwerdeführerin gegenüber AI und bei den Anhörungen vom 17. Januar sowie 25. Januar 2018 geltend gemachten Umständen zugetragen hat. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen können die ärztlichen Befunde daher nicht als ausschlaggebendes Indiz für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin gewertet werden. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in Anbetracht der gesamten Aktenlage somit zum Schluss, dass die diagnostizierte PTBS nicht auf eine Vergewaltigung zurückzuführen ist, die sich im Rahmen der von der Beschwerdeführerin für die Nacht vom (...) auf den (...) geltend gemachten Ereignisse zugetragen hat. Es bestehen insgesamt überwiegende Zweifel an der Glaubhaftigkeit der gesuchsbegründenden Aussagen. Soweit in der Beschwerde gerügt wird, das SEM setze sich in keiner Weise mit den eingereichten medizinischen Unterlagen auseinander, ist festzuhalten, dass es den gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführenden mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz sehr wohl Rechnung getragen hat. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Vorinstanz angesichts

der ungläubhaften Asylvorbringen nicht gehalten war, die Aussagen der Beschwerdeführerin auch auf ihre Asylrelevanz hin zu prüfen. Inwiefern sie ihre eigenen Abklärungserkenntnisse (Consulting bezüglich kollektiver Bestrafung von Familienangehörigen) ignoriert haben soll, erschliesst sich vor diesem Hintergrund nicht. Angesichts dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene, zumal sie nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 6.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat auch ihr zweites Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.2

Der Vollzug der Wegweisung wurde vom SEM zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748), erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Das Vorliegen von Vollzugshindernissen ist bei einer allfälligen Aufhebung der vorläufigen Aufnahme erneut zu prüfen. Die vorläufige Aufnahme tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Kraft.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, weil sich die prozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden aus den Akten (vgl. Fürsorgebestätigung vom 23. August 2018) ergibt und die Rechtsbegehren auch nicht als aussichtslos bezeichnet werden können. Es sind folglich keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10.2

Das Bundesverwaltungsgericht bestellt einer asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, in gewissen Verfahren auf Antrag eine amtliche Rechtsbeiständin oder einen amtlichen Rechtsbeistand (vgl. Art. 110a Abs. 1 AsylG). Nach dem klaren Wortlaut von Art. 110a Abs. 2 AsylG sind Beschwerden gegen ablehnende Asylentscheide, die - wie vorliegend - im Rahmen von Mehrfachgesuchen ergehen, von dieser Regelung ausgenommen. Die Beurteilung des Antrags auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung richtet sich daher nach Art. 65 Abs. 2 VwVG, wonach einer Person unter der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ein Anwalt bestellt werden kann, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Der Antrag auf Gewährung der anwaltlichen Rechtsverbeiständung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG ist abzuweisen, weil im vorliegenden Beschwerdeverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt und sich weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten ergeben, weshalb es an der vorausgesetzten Notwendigkeit einer Rechtsverbeiständung fehlt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.